

Metadaten

Folgende Versionen liegen den hier genannten Anforderungen zugrunde:

- BITV 2.0, Stand Mai 2019
- EN 301 549, V. 3.2.1 (kurz EN)
- WCAG 2.1

Quelle: [Portal Barrierefreiheit](#)

Anforderungen

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache	Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 der BITV 2.0 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen: 1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten, 2. Hinweise zur Navigation, 3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit, 4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.			BITV 2.0 § 4	✓					
Erklärung zur Barrierefreiheit	Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b "Erklärung zur Barrierefreiheit" des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 "Anzuwendende Standards" und 4 "Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache" der BITV 2.0 enthalten. Die obligatorischen Inhalte, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018			BITV 2.0 § 7	✓					

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103) festgelegt sind, sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Die öffentlichen Stellen sollen nach Möglichkeit auch Angaben zu den in Abschnitt 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere Angaben zu 1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und 2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen. Die Überwachungsstelle nach § 13 "Bundesfachstelle für Barrierefreiheit" Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website eine Mustererklärung. Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 "Anzuwendende Standards" Absatz 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten. Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.									
Feedback-Mechanismus	Die nach § 12b "Erklärung zur Barrierefreiheit" Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.			BITV 2.0 § 7	✓					

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	Wenn IKT dokumentierte Barrierefreiheitsfunktionen hat, muss es möglich sein, jene dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen zu aktivieren, die notwendig sind, um ein bestimmtes Erfordernis zu erfüllen, ohne auf eine Methode angewiesen zu sein, die dieses Erfordernis nicht unterstützt.			EN 301 549 5.2	✓					
Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	Wenn IKT Informationen oder Kommunikation umwandelt, muss sie alle dokumentierten nichtproprietären Informationen, die für die Barrierefreiheit bereitgestellt werden, bis zu dem Ausmaß erhalten, dass derartige Informationen im Zielformat enthalten sein oder von diesem unterstützt werden können.			EN 301 549 5.4	✓					
Allgemeines (informativ)	6.5 (Videokommunikation) der EN 301 549 enthält Leistungsanforderungen, die Benutzer unterstützen, welche über Gebärdensprache und Lippenlesen kommunizieren. Für diese Benutzer wird gute Gebrauchstauglichkeit erreicht durch eine Auflösung von mindestens <en>Quarter Video Graphics Array</en> (QVGA, 320 × 240) eine Bildfrequenz von 20 Bildern je Sekunde oder höher, mit einem zeitlichen Versatz zwischen Sprachaudio und Video, der 100 ms nicht überschreitet. Erhöhen von Auflösung und Bildfrequenz verbessert weiterhin sowohl Gebärdensprache (insbesondere Fingerbuchstabieren) als auch Lippenlesen, wobei die Bildfrequenz wichtiger ist als die Auflösung. Ein zeitlicher Versatz zwischen Audio und Video (Asynchronizität) kann erhebliche Auswirkungen auf das Lippenlesen haben, wobei der negative Effekt größer ist, wenn Audio vor Video kommt. Ende-zu-Ende-Latenz kann bei der Video-(Gebärdensprache-)Kommunikation ein Problem sein. Werte für die Gesamtzeitverzögerung unter 400 ms werden bevorzugt, mit steigender Präferenz bis hinunter zu 100 ms. Die Gesamtzeitverzögerung hängt von mehreren Faktoren ab, einschließlich z. B. der Netzverzögerung und der Videoverarbeitung. Deshalb kann keine prüfbare Anforderung für Mindestwerte für die Gesamtzeitverzögerung gegeben werden. ANMERKUNG: ITU-T-Empfehlung E.703 [1] enthält Definitionen und Anforderungen zu Gesamtgesprächsdiensten (en: <en>Total Conversation</en>), die sich auf die Zusammenführung von Audio, RTT und			EN 301 549 6.5.1			✓			

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Video in einer einzelnen Benutzerverbindung beziehen. Redaktionelle Ergänzung: 6.5.1 ist informativ und enthält keine Anforderungen, die eine Prüfung erfordern. Referenz [1]: ITU-T-Empfehlung T F.703 (2000), <en>Multimedia conversational services</en>.									
Alternativen zu videobasierten Diensten (Empfehlung)	Wenn IKT die videobasierte Echtzeitkommunikation sowie einen Anrufbeantworter, automatische Dialogsysteme oder interaktive Antworteinrichtungen bereitstellt, sollte sie Benutzern eine Möglichkeit bieten, auf die Informationen zuzugreifen und die mit diesen Einrichtungen verbundenen Aufgaben auszuführen: a) bei hörbaren Informationen, ohne die Nutzung von Hörvermögen; b) bei gesprochenen Befehlen, ohne die Nutzung von Sprache; c) bei visuellen Informationen, ohne die Nutzung von Sehvermögen. ANMERKUNG: Lösungen, die Echtzeit-Untertitel generieren oder RTT verarbeiten können, könnten die oben aufgeführte Anforderung erfüllen. Redaktionelle Ergänzung: 6.6 ist nur eine Empfehlung und enthält keine prüfbaren Anforderungen (siehe Anhang C der EN 301 549). Der Vermerk "Empfehlung" im Titel der Anforderung wurde redaktionell ergänzt.			EN 301 549 6.6			✓			
Allgemeines (informativ)	Die Anforderungen in Abschnitt 9 gelten für Websites (nach der Definition in 3.1 der EN 301 549), einschließlich: — Konformität mit W3C Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0) Stufe AA ist äquivalent zu Konformität mit 9.1.1, 9.1.2, 9.1.3.1 bis 9.1.3.3, 9.1.4.1 bis 9.1.4.5, 9.2.1.1, 9.2.1.2, 9.2.2, 9.2.3, 9.2.4, 9.3, 9.4.1.1, 9.4.1.2 und den Konformitätsanforderungen von 9.6 der EN 301 549; — Konformität mit W3C Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1) [1] Stufe AA ist äquivalent zu Konformität mit 9.1 bis 9.4 und den Konformitätsanforderungen von 9.6 der EN 301 549; — Anforderungen für Nicht-Web-Dokumente und Nicht-Web-Software werden in Abschnitt 10 bzw. Abschnitt 11 der EN 301 549 gegeben. ANMERKUNG 1: Wenn Websites bewertet werden, werden sie als einzelne Webseiten bewertet. Webanwendungen,			EN 301 549 9.0	✓		✓			

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	einschließlich mobiler Webanwendungen, sind unter der Definition von Websites erfasst, welche sehr weit gefasst ist und somit alle Arten von Webinhalten abdeckt. ANMERKUNG 2: WCAG 2.0 ist identisch mit ISO/IEC 40500:2012: „Information technology — W3C Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0“ [2]. Die Anforderungen in 9.1 bis 9.4 der EN 301 549 sind unter Verwendung des Konzepts des Erfüllens von Erfolgskriterien (in 3.1 definiert) formuliert. Eine Webseite erfüllt dann ein WCAG-Erfolgskriterium, wenn die Anwendung des Erfolgskriteriums auf die Webseite kein „nicht erfolgreich“ ergibt. Das bedeutet, dass eine Webseite das Erfolgskriterium erfüllt, wenn es Bedingungen für eine bestimmte Funktion vorgibt und diese bestimmte Funktion auf der Webseite nicht vorkommt. ANMERKUNG 3: Eine Webseite z. B., die keine aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien enthält, erfüllt automatisch das Erfolgskriterium 1.2.2 „Untertitel (aufgezeichnet)“ der WCAG und ist folglich auch konform zu 9.1.2.2 der EN 301 549. Die Web Content Accessibility Guidelines enthalten zusätzlich zu den Stufe-AA-Erfolgskriterien auch Erfolgskriterien für Stufe AAA. Diese sind in 9.5 der EN 301 549 aufgelistet. Webautoren und Beschaffungs-Barrierefreiheitsexperten werden ermutigt, zu prüfen, ob eines der WCAG Stufe-AAA-Erfolgskriterien Vorschläge bietet, die für ihr Projekt anwendbar und relevant sowie für einige Benutzer potenziell vorteilhaft sein können. ANMERKUNG 4: W3C erklärt: „Es wird nicht empfohlen, Konformität auf Stufe AAA als allgemeine Richtlinie für komplette Websites zu fordern, da es bei manchen Inhalten nicht möglich ist, alle Erfolgskriterien der Stufe AAA zu erfüllen.“ ANMERKUNG 5: „Leer“-Abschnitte wurden eingefügt, um eine Übereinstimmung mit der Nummerierung der WCAG 2.1 Stufe-A- und Stufe-AA-Erfolgskriterien zu erhalten. Redaktionelle Ergänzung: Die "Leer"-Abschnitte wurden nicht in den Standardanforderungskatalog übernommen. Redaktionelle Ergänzung: 9.0 ist rein informativ und enthält keine Anforderungen, die Prüfung erfordern.									

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Referenz [1]: <en>W3C Recommendation (June 2018): "Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1".</en> Referenz [2]: <en>W3C Recommendation (December 2008)/ISO/IEC 40500:2012: "Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0".</en>									
Allgemeines (informativ)	Dieser Abschnitt enthält Anforderungen für — Plattform-Software, — Software, die eine Benutzungsschnittstelle, einschließlich Inhalt, der sich in der Software befindet, bereitstellt, — Autorenwerkzeuge, — Software, die als Assistenztechnologie arbeitet und — mobile Anwendungen. ANMERKUNG 1: Benutzeragenten sind Beispiele für Software, die eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt. Sie rufen ab, rendern und erleichtern die Interaktion des Endbenutzers mit den erstellten Inhalten. Benutzeragenten übernehmen eine notwendige Aufgabe für die Barrierefreiheit von erstellten Inhalten, die in der Benutzungsschnittstelle gerendert werden. UAAG 2.0 [1] stellt zusätzliche Hinweise für diejenigen bereit, die Benutzeragenten entwickeln und die Funktionalität beim Rendern von erstellten Inhalten auf eine barrierefreie Weise verbessern wollen. ANMERKUNG 2: Die Anforderungen für Webinhalte, einschließlich Software, die Webinhalt ist, sind in Abschnitt 9 der EN 301 549 enthalten. ANMERKUNG 3: Die Anforderungen für Dokumente, die von Benutzeragenten dargestellt werden können, sind in Abschnitt 10 der EN 301 549 enthalten. ANMERKUNG 4: Obwohl die Barrierefreiheit von Befehlszeilenschnittstellen in der EN 301 549 nicht behandelt wird, kann Barrierefreiheit durch kontextspezifische Anforderungen erreicht werden, von denen einige in Abschnitt 5 und Abschnitt 11 der EN 301 549 enthalten sind. Die Anforderungen in 11.1 bis 11.5 gelten für Software, — die keine Webseite ist und — die weder in Webseiten eingebettet ist noch beim Rendern oder beim Ausführen der Seite verwendet wird. Abschnitt 9 der EN 301 549 enthält Anforderungen für Software, die in Webseiten ist oder die in Webseiten eingebettet ist und die beim Rendern verwendet wird oder die dafür vorgesehen			EN 301 549 11.0	✓		✓			

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	ist, zusammen mit der Webseite, in die sie eingebettet ist, gerendert zu werden. Einige Anforderungen in 11.1 bis 11.5 haben unterschiedliche Versionen für offene und geschlossene Funktionalität. In solchen Fällen ist der entsprechende Abschnitt in zwei Unterabschnitte unterteilt. Die in 11.1 bis 11.5 aufgeführten Erfolgskriterien sind für die Harmonisierung mit der W3C Working Group Note [2] vorgesehen, die von der W3C Task Force WCAG2ICT (Englisch) erstellt wurde. ANMERKUNG 5: Software, die eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, schließt ihre eigenen Inhalte mit ein. Zu Beispielen für Inhalte in einer Software gehören die Bedienelemente und der in einer Menüleiste einer graphischen Benutzungsschnittstellen-Anwendung angezeigte Text, Bilder in einer Symbolleiste, in einer auditiven Benutzungsschnittstelle gesprochene Aufforderungen, andere Bedienelemente für Benutzerinteraktionen sowie anderer Text, andere Bilder oder andere Materialien, die nicht von außerhalb der Software geladen werden. ANMERKUNG 6: „Leer“-Abschnitte wurden eingefügt, um eine Übereinstimmung der Nummerierung in Abschnitt 9, Abschnitt 10 und Abschnitt 11 der EN 301 549 zu erhalten. [Anmerkung der Redaktion: Die "Leer"-Abschnitte wurden nicht in den Standardanforderungskatalog übernommen.] Redaktionelle Ergänzung: 11.0 ist nur eine Empfehlung und enthält keine Anforderungen, die eine Prüfung erfordern. Referenz [1]: W3C-Empfehlung (September 2015), User Agent Accessibility Guidelines (UAAG) 2.0 (Englisch), Referenz [2]: <en>W3C Working Group Note 5 September 2013, Guidance on Applying WCAG 2.0 to Non-Web Information and Communications Technologies (WCAG2ICT).</en>									
Nicht-Text-Inhalt	Alle Nicht-Text-Inhalte, die dem Benutzer präsentiert werden, haben eine Textalternative, die einem äquivalenten Zweck dient, mit Ausnahme der unten aufgelisteten Situationen. Steuerelemente, Eingabe: Wenn es sich bei dem Nicht-Text-Inhalt um ein	A	1.1.1	EN 301 549 9.1.1.1	✓				ANMERKUNG: CAPTCHA werden zurzeit nicht außerhalb des Web verwendet. Wenn sie jedoch verwendet werden, gilt diese Richtlinie.	Aussagekräftige Text-Alternativen für Bilder formulieren (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) Captcha (© Kompetenzzentrum

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Steuerelement handelt oder Eingaben durch den Benutzer akzeptiert, dann hat dieser einen Namen, der seinen Zweck beschreibt. (Beachten Sie Erfolgskriterium 4.1.2 "Name, Rolle, Wert" der WCAG 2.1 (Englisch) für zusätzliche Anforderungen an Steuerelemente und Inhalte, die Eingaben durch den Benutzer akzeptieren.) Zeitbasierte Medien: Wenn es sich bei den Nicht-Text-Inhalten um zeitbasierte Medien handelt, dann stellen Textalternativen zumindest eine deskriptive Identifizierung des Nicht-Text-Inhalts bereit. (Beachten Sie Richtlinie 1.2 "Zeitbasierte Medien" der WCAG 2.1 (Englisch) für zusätzliche Anforderungen an Medien.) Test: Wenn es sich bei dem Nicht-Text-Inhalt um einen Test oder eine Übung handelt, die nichtig wäre, wenn sie als Text dargestellt würde, dann stellen Textalternativen zumindest eine deskriptive Identifizierung des Nicht-Text-Inhalts bereit. Sensorisch: Wenn Nicht-Text-Inhalt hauptsächlich dafür gedacht ist, eine bestimmte Sinneserfahrung zu schaffen, dann stellen Textalternativen zumindest eine deskriptive Identifizierung des Nicht-Text-Inhalts bereit. CAPTCHA: Wenn der Zweck des Nicht-Text-Inhalts der ist zu bestätigen, dass eine Person und nicht ein Computer auf den Inhalt zugreift, dann werden Textalternativen bereitgestellt, die den Zweck des Nicht-Text-Inhalts identifizieren. Außerdem werden alternative Formen von CAPTCHAs bereitgestellt, die Ausgabeformen für verschiedene Arten der sensorischen Wahrnehmung nutzen, um verschiedenen Behinderungen Rechnung zu tragen. Dekoration, Formatierung, unsichtbar: Wenn der Nicht-Text-Inhalt reine Dekoration ist, nur für visuelle Formatierung benutzt wird oder dem Benutzer gar nicht präsentiert wird, dann wird der Inhalt so implementiert, dass er von assistierender Technik ignoriert werden kann.									Barrierefreiheit Volmarstein) <en>Understanding Non-text Content (English) (© W3C) </en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
Info und Beziehungen	Informationen, Struktur und Beziehungen, die über die Darstellung vermittelt werden, können durch Software bestimmt werden oder stehen in Textform zur Verfügung.	A	1.3.1	EN 301 549 9.1.3.1	✓				ANMERKUNG: In Software wird die Bestimmbarkeit durch Software am besten durch die Nutzung von Barrierefreiheitsdiensten, die von Plattform-Software zur Verfügung gestellt werden, erreicht, um die Interoperabilität zwischen Software und Assistenztechnologien sowie Barrierefreiheitsfunktionen von Software zu ermöglichen. (Siehe 11.5 "Interoperabilität mit Assistenztechnologie" der EN 301 549 für die Interoperabilität mit Assistenztechnologie.)	Barrierefrei texten fürs Web (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) <en> Understanding Info and Relationships (English) (© W3C)</en>
Bedeutungsvolle Reihenfolge	Wenn die Reihenfolge, in der Inhalte präsentiert werden, sich auf deren Bedeutung auswirkt, kann die korrekte Leseabfolge durch Software bestimmt werden.	A	1.3.2	EN 301 549 9.1.3.2	✓					1.3.2 Sinnvolle Reihenfolge (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Meaningful Sequence (English) (© W3C)</en>
Sensorische Eigenschaften	Anweisungen, die für das Verständnis und die Bedienung von Inhalt bereitgestellt werden, stützen sich nicht nur auf sensorische Eigenschaften von Komponenten wie Form, Farbe, Größe, visuelle Position, Ausrichtung oder Ton. ANMERKUNG: Für Anforderungen in Bezug auf Farbe beachten Sie Richtlinie 1.4 "Unterscheidbar" der WCAG 2.1 (English) .	A	1.3.3	EN 301 549 9.1.3.3	✓					1.3.3 Sensorische Merkmale (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Sensory Characteristics (English) (© W3C)</en>
Ausrichtung	Die Betrachtung und Bedienung von Inhalten ist nicht auf eine einzige Bildschirmausrichtung wie z. B. Hoch- oder Querformat beschränkt, es sei denn, eine bestimmte Bildschirmausrichtung ist unentbehrlich. ANMERKUNG: Beispiele, für die eine bestimmte Bildschirmausrichtung unentbehrlich sein kann, sind ein Bankscheck, eine Klavieranwendung, Folien für einen Projektor oder Fernseher oder Virtual-Reality-Inhalte, die nicht auf die Bildschirmausrichtung im Hoch- oder Querformat beschränkt sind.	AA	1.3.4	EN 301 549 9.1.3.4	✓					1.3.4 Keine Beschränkung der Bildschirmausrichtung (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Orientation (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
Eingabezweck bestimmen	Der Zweck jedes Eingabefeldes, das Informationen über den Benutzer erfasst, kann durch Software bestimmt werden, wenn: - das Eingabefeld einem Zweck dient, der im Abschnitt 7 "Eingabezwecke für Bestandteile der Benutzerschnittstelle" der WCAG 2.1 (Englisch) bestimmt ist; und - der Inhalt mit Technologien implementiert wird, die die Bestimmung der erwarteten Bedeutung für Formulareingabedaten unterstützen.	AA	1.3.5	EN 301 549 9.1.3.5	✓					<en> Understanding Identify Input Purpose (English) (© W3C)</en>
Benutzung von Farbe	Farbe wird nicht als einziges visuelles Mittel benutzt, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu unterscheiden. ANMERKUNG: Dieses Erfolgskriterium spricht ausdrücklich die Farbwahrnehmung an. Andere Formen der Wahrnehmung werden in Richtlinie 1.3 "Anpassbar" der WCAG 2.1 (Englisch) behandelt, einschließlich programmtechnischer Zugriff auf Farbe und andere visuelle Darstellungskodierungen.	A	1.4.1	EN 301 549 9.1.4.1	✓					Benutzung von Farbe (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) 1.4.1 Nutzung von Farbe (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Use of Color (English) (© W3C)</en>
Kontrast (Minimum)	Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 mit folgenden Ausnahmen: Großer Text: Großer Text und Bilder von großem Text haben ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1; Nebensächlich: Für Text oder Bilder eines Textes, die Teil eines inaktiven Bestands der Benutzerschnittstelle, rein dekorativ, für niemanden sichtbar oder Teil eines Bildes sind, welches signifikanten anderen visuellen Inhalt enthält, gibt es keine Kontrastanforderung. Wortbildmarken: Text, der Teil eines Logos oder eines Markennamens ist, hat keine Kontrastanforderungen.	AA	1.4.3	EN 301 549 9.1.4.3	✓					Lesbarkeit (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) 1.4.3 Kontraste von Texten (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Contrast (Minimum) (English) (© W3C)</en>
Textgröße ändern	Mit Ausnahme von Untertiteln und Bildern eines Textes, kann Text ohne assistierende Technik um bis zu 200	AA	1.4.4	EN 301 549 9.1.4.4	✓				ANMERKUNG 1: Inhalte, für die es Software-Abspielprogramme, Anzeige- oder	1.4.4 Textgröße ändern (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Prozent geändert werden, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht.								Bearbeitungsprogramme mit einer 200-fachen Vergrößerungsfunktion gibt, würden dieses Erfolgskriterium automatisch erfüllen, wenn sie mit derartigen Programmen genutzt würden, es sei denn, die Inhalte werden mit Vergrößerung nicht funktionieren. ANMERKUNG 2: Dieses Erfolgskriterium soll Benutzern das Vergrößern von Text auf dem Bildschirm auf mindestens 200 % erlauben, ohne dass Assistenztechnologien eingesetzt werden müssen. Das bedeutet, dass die Anwendung Mittel zum Vergrößern des Textes um 200 % (Zoom oder anderweitig) bereitstellt, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht, oder dass die Anwendung mit den Plattformfunktionen arbeitet, welche diese Anforderung erfüllen.	<en> Understanding Resize Text (English) (© W3C)</en>
Bilder von Text	Wenn die benutzten Techniken die visuelle Präsentation bewirken können, dann wird Text statt Bilder eines Textes dazu benutzt, Informationen zu vermitteln, mit den folgenden Ausnahmen: Anpassbar: Das Bild eines Textes kann visuell an die Anforderungen des Benutzers angepasst werden; Unentbehrlich: Eine bestimmte Präsentation von Text ist für die vermittelten Informationen unentbehrlich. ANMERKUNG: Wortbildmarken (Text, der Teil eines Logos oder Markennamens ist) werden als unentbehrlich betrachtet.	AA	1.4.5	EN 301 549 9.1.4.5	✓					Text in Grafiken (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) <en>Understanding Images of Text (English) (© W3C)</en>
Automatischer Umbruch (Reflow)	Inhalte können ohne Informations- oder Funktionsverlust dargestellt werden, ohne dass dafür ein Scrollen in zwei Dimensionen erforderlich ist für: - vertikal scrollenden Inhalt mit einer Breite, die 320 CSS-Pixeln entspricht; - horizontal scrollenden Inhalt mit einer Höhe, die 256 CSS-Pixeln	AA	1.4.10	EN 301 549 9.1.4.10	✓					1.4.10 Umbruch der Inhalte (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Reflow (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	entspricht. Eine Ausnahme bilden Teile des Inhalts, deren Verwendung oder Bedeutung ein zweidimensionales Layout erfordern. ANMERKUNG 1: 320 CSS-Pixel entsprechen einer anfänglichen Viewport-Breite von 1280 CSS-Pixeln bei 400% Zoom. Für Webinhalte/bei Dokumenten/bei Software, die zum horizontalen Scrollen gestaltet sind (z. B. mit vertikalem Text), entsprechen 256 CSS-Pixel einer anfänglichen Viewport-Höhe von 1024 CSS-Pixeln bei einem Zoom von 400%. ANMERKUNG 2: Beispiele für Inhalte, die ein zweidimensionales Layout erfordern, sind Bilder, Karten, Diagramme, Videos, Spiele, Präsentationen, Datentabellen und Benutzerschnittstellen, bei denen es notwendig ist, Werkzeugleisten im Blick zu behalten, während der Inhalt bearbeitet wird.									
Nicht-Text-Kontrast	Ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zu benachbarten Farben gilt für die visuelle Präsentation von: Bestandteilen der Benutzerschnittstelle: Visuelle Informationen, die zur Identifizierung von Bestandteilen der Benutzerschnittstelle und Zuständen benötigt werden, außer bei inaktiven Bestandteilen oder wenn das Aussehen des Bestandteils durch den Benutzeragenten bestimmt und nicht vom Autor geändert wird; Grafische Objekte: Teile von Grafiken, die zum Verständnis des Inhalts erforderlich sind, es sei denn, eine bestimmte Präsentation von Grafiken ist unentbehrlich für die zu vermittelnde Information.	AA	1.4.11	EN 301 549 9.1.4.11	✓					<en>Understanding Non-text Contrast (English) (© W3C) </en>
Textabstand	Bei Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert werden, die die folgenden Stileigenschaften für Text unterstützen, kommt es zu keinem Verlust von Inhalt oder Funktionalität, wenn man sämtliche folgenden Einstellungen vornimmt und keine andere Stileigenschaft ändert: • Zeilenhöhe (Zeilenabstand) auf mindestens das 1,5-Fache der Schriftgröße; • Abstand nach Absätzen auf mindestens das 2-Fache der	AA	1.4.12	EN 301 549 9.1.4.12	✓					<en>Understanding Text Spacing (English) (© W3C) </en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Schriftgröße; - Buchstabenabstand (Laufweite) auf mindestens das 0,12-Fache der Schriftgröße; - Wortabstand auf mindestens das 0,16-Fache der Schriftgröße. Ausnahme: Menschliche Sprachen und Schriften, die eine oder mehrere dieser Textstileigenschaften im geschriebenen Text nicht verwenden, können dieses Erfolgskriterium erfüllen, indem sie nur die Eigenschaften verwenden, die für diese Kombination von Sprache und Schrift existieren.									
Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	Wenn durch das Überfahren mit dem Zeiger oder durch Tastaturfokus zusätzlicher Inhalt sichtbar wird, der anschließend bei Entfernen des Zeigers oder des Tastaturfokus wieder ausgeblendet wird, muss folgendes zutreffen: Verwerfbar: Es gibt einen Mechanismus, um den zusätzlichen Inhalt zu verwerfen, ohne den Zeiger oder den Tastaturfokus zu bewegen, es sei denn, der zusätzliche Inhalt kommuniziert einen Eingabefehler oder verdeckt oder ersetzt andere Inhalte nicht; Überfahrbar: Wenn zusätzlicher Inhalt durch Überfahren mit dem Zeiger ausgelöst werden kann, dann kann der Zeiger über den zusätzlichen Inhalt bewegt werden, ohne dass der zusätzliche Inhalt verschwindet; Beständig: Der zusätzliche Inhalt bleibt sichtbar, bis der Auslöser des „Hover“ oder „Focus“ entfernt wird, der Benutzer ihn verwirft oder die dazugehörige Information nicht mehr gültig ist. Ausnahme: Die visuelle Darstellung des zusätzlichen Inhalts wird durch den Benutzeragenten gesteuert und nicht durch den Autor verändert. ANMERKUNG 1: Zu den Beispielen für zusätzliche Inhalte, die vom Benutzeragenten gesteuert werden, zählen Browser-Tooltips, die durch die Verwendung des HTML-title-Attributs erzeugt werden. ANMERKUNG 2: Durch den Autor definierte tooltips, Untermenüs und andere nicht modale Popups, die bei „Hover“ und „Focus“ angezeigt werden, sind Beispiele für zusätzliche Inhalte, die unter dieses Kriterium fallen.	AA	1.4.13	EN 301 549 9.1.4.13	✓					1.4.13 Eingebblendete Inhalte (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Content on Hover or Focus (English)</en> (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
Tastatur	Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar, ohne dass eine bestimmte Zeiteinteilung für einzelne Tastenanschläge erforderlich ist, außer wenn die zugrundeliegende Funktion Eingaben verlangt, die vom Pfad der Bewegung des Benutzers und nicht nur von den Endpunkten abhängig sind. ANMERKUNG 1: Diese Ausnahme bezieht sich auf die zugrundeliegende Funktion und nicht auf die Eingabetechnik. Zum Beispiel: Wenn man Handschrift benutzt, um Text einzugeben, dann verlangt die Eingabetechnik (Handschrift) pfadabhängige Eingaben, die zugrundeliegende Funktion (Texteingabe) verlangt dies aber nicht. ANMERKUNG 2: Es ist nicht verboten, noch sollte es Sie davon abhalten, eine Mauseingabe oder andere Eingabemethoden zusätzlich zur Tastaturbedienung zur Verfügung zu stellen.	A	2.1.1	EN 301 549 9.2.1.1	✓				ANMERKUNG: Dies impliziert nicht, dass Software eine Tastatur oder „Tastaturschnittstelle“ direkt unterstützen muss. Es bedeutet auch nicht, dass Software eine Bildschirmtastatur bereitstellen muss. Zugrundeliegende Plattform-Software kann Anwendungen geräteunabhängige Eingabedienste bereitstellen, um eine Bedienung über eine Tastatur zu ermöglichen. Software, die eine Bedienung über derartige geräteunabhängige Plattformdienste unterstützt, wäre über eine Tastatur bedienbar und somit konform.	2.1.1 Ohne Maus nutzbar (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Keyboard (English) (© W3C)</en>
Keine Tastaturfalle	Wenn der Tastaturfokus durch eine Tastaturschnittstelle auf einen Bestandteil der Webseite/des Dokuments/der Software bewegt werden kann, dann kann der Fokus von diesem Bestandteil wegbewegt werden, indem man nur die Tastaturschnittstelle benutzt; wenn man dazu mehr als nicht durch Hilfstasten (wie z. B. Umschalt-, Steuerungs- oder Befehlstaste) modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten oder andere übliche Ausstiegsmethoden benutzen muss, dann wird der Benutzer über die Methode zum Bewegen des Fokus informiert. ANMERKUNG: Jeglicher Inhalt, der dieses Erfolgskriterium nicht erfüllt, kann die Möglichkeit eines Benutzers beeinträchtigen, die ganze Website/das ganze Dokument/die ganze Software zu nutzen. Daher muss jeglicher Inhalt auf einer Webseite/in einem Dokument/in einer Software, (egal ob er dazu benutzt wird, andere Erfolgskriterien zu erfüllen oder nicht) dieses Erfolgskriterium erfüllen. Siehe Konformitätsbedingung 5.2.5 "Nicht störend" der WCAG 2.1 (Englisch).	A	2.1.2	EN 301 549 9.2.1.2	✓				ANMERKUNG: Standardmäßige Ausstiegsmethoden können sich von Plattform zu Plattform unterscheiden. Auf vielen Desktop-Plattformen ist z. B. die Escape-Taste eine Standardmethode zum Ausstieg.	2.1.2 Keine Tastaturfalle (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding No Keyboard Trap (English) (© W3C)</en>
Tastaturkürzel	Wenn ein Tastaturkürzel im Inhalt nur mit Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinbuchstaben), Satzzeichen, Zahlen oder Symbolen implementiert ist, dann ist	A	2.1.4	EN 301 549 9.2.1.4	✓					2.1.4 Tastatur-Kurzbefehle abschaltbar oder anpassbar (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: Abschaltbar: Ein Mechanismus ist verfügbar, um den Befehl abzuschalten; Neu belegbar: Ein Mechanismus ist verfügbar, um das Tastaturkürzel so neu zu belegen, dass er eine oder mehrere nicht druckbare Tasten enthält (z. B. Strg, Alt); Nur bei Fokus aktiv: Das Tastaturkürzel für einen Bestandteil der Benutzerschnittstelle ist nur aktiv, wenn dieser Bestandteil den Fokus hat.									<en>Understanding Character Key Shortcuts (English) (© W3C)</en>
Zeitvorgaben anpassbar	Für jede zeitliche Begrenzung, die von der Webseite/vom Dokument/von der Software festgelegt wird, gilt mindestens eines der Folgenden: Abschalten: Der Benutzer kann die zeitliche Begrenzung abschalten, bevor er darauf trifft oder Anpassen: Der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung anpassen, bevor er darauf trifft, und zwar so weitreichend, dass es sich um die mindestens zehnfache Zeit der Standardeinstellung handelt oder Ausweiten: Der Benutzer wird gewarnt, bevor die Zeit abläuft und bekommt mindestens 20 Sekunden Zeit, um die zeitliche Begrenzung mit einer einfachen Handlung auszuweiten (zum Beispiel: „Drücken Sie die Leertaste“) und der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung mindestens 10 mal ausweiten oder Echtzeit-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist ein erforderlicher Bestandteil eines Echtzeit-Ereignisses (zum Beispiel einer Auktion) und es gibt keine Alternative zur zeitlichen Begrenzung oder Unentbehrliche Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist unentbehrlich und eine Ausweitung dieser würde die Handlung ungültig machen oder 20 Stunden-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung beträgt mehr als 20 Stunden. ANMERKUNG: Dieses Erfolgskriterium hilft dabei sicherzustellen, dass Benutzer Aufgaben beenden können ohne unerwartete Änderungen am Inhalt oder Gesamtzusammenhang, die das Ergebnis einer zeitlichen Begrenzung sind. Dieses Erfolgskriterium sollte zusammen mit Erfolgskriterium 3.2.1 "Bei Fokus" der	A	2.2.1	EN 301 549 9.2.2.1	✓					<en>Understanding Timing Adjustable (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	WCAG 2.1 (Englisch) betrachtet werden, welches Änderungen am Inhalt oder am Gesamtzusammenhang als Ergebnis von Benutzerhandlungen begrenzt.									
Pausieren, stoppen, ausblenden	Für sich bewegende, blinkende, scrollende oder sich automatisch aktualisierende Informationen gelten alle folgenden Punkte: Sich bewegend, blinkend, scrollend: Für alle sich bewegend, blinkenden oder scrollenden Informationen, die (1) automatisch beginnen, (2) länger als 5 Sekunden dauern und (3) parallel zu anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus für den Benutzer, um diese zu pausieren, zu beenden oder auszublenden, außer die Bewegung, das Blinken oder das Scrollen ist Teil einer Handlung, bei der es unentbehrlich ist und Automatische Aktualisierung: Für alle sich automatisch aktualisierenden Informationen, die (1) automatisch beginnen und (2) parallel mit anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus, damit der Benutzer die Aktualisierung pausieren, beenden oder ausblenden oder die Häufigkeit der Aktualisierung kontrollieren kann, außer die automatische Aktualisierung ist Teil einer Handlung, bei der sie unentbehrlich ist. ANMERKUNG 1: Für Anforderungen in Bezug auf flackernden oder blitzenden Inhalt beachten Sie Richtlinie 2.3 "Anfälle und physische Reaktionen" der WCAG 2.1 (Englisch). ANMERKUNG 2: Jeglicher Inhalt, der dieses Erfolgskriterium nicht erfüllt, kann die Möglichkeit eines Benutzers beeinträchtigen, die ganze Website/das gesamte Dokumente/die ganze Software zu nutzen. Daher muss jeglicher Inhalt auf einer Webseite/in einem Dokument/in einer Software (egal ob er dazu benutzt wird, andere Erfolgskriterien zu erfüllen oder nicht) dieses Erfolgskriterium erfüllen. Siehe Konformitätsbedingung 5.2.5 "Nicht störend" der WCAG 2.1 (Englisch). ANMERKUNG 3: Inhalt, der regelmäßig durch Software aktualisiert oder zum Benutzeragenten gestreamt wird, muss Informationen, die zwischen dem Beginn der Pause und der Wiederaufnahme der Präsentation generiert oder erhalten werden, nicht aufrechterhalten oder anzeigen, da dies möglicherweise	A	2.2.2	EN 301 549 9.2.2.2	✓				ANMERKUNG 5: Dies ist auf alle Inhalte anzuwenden. Jeder Inhalt, ob informativ oder dekorativ, der automatisch aktualisiert wird, blinkt oder sich bewegt, kann eine Zugänglichkeitsbarriere darstellen.	2.2.2 Bewegte Inhalte abschaltbar (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Pause, Stop, Hide (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	technisch nicht möglich ist und es in vielen Situationen irreführend sein könnte, dies zu tun. ANMERKUNG 4: Eine Animation, die als Teil einer Vorlade-Phase oder einer ähnlichen Situation entsteht, kann als unentbehrlich angesehen werden, wenn für alle Benutzer während dieser Phase keine Interaktion stattfinden kann und wenn es Benutzer verwirren könnte oder dazu führen könnte, dass sie denken, dass der Inhalt eingefroren oder defekt ist, wenn der Fortschritt nicht angezeigt wird.									
Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	Websites/Dokumente/Software enthalten nichts, was öfter als dreimal in einem beliebigen, eine Sekunde dauernden Zeitraum blitzt, oder der Blitz ist unterhalb der allgemeinen Grenzwerte zu Blitzen und roten Blitzen. ANMERKUNG: Jeglicher Inhalt, der dieses Erfolgskriterium nicht erfüllt, kann die Möglichkeit eines Benutzers beeinträchtigen, die ganze Website/das ganze Dokument/die ganze Software zu nutzen. Daher muss jeglicher Inhalt auf einer Webseite/in einem Dokument/in einer Software (egal ob er dazu benutzt wird, andere Erfolgskriterien zu erfüllen oder nicht) dieses Erfolgskriterium erfüllen. Siehe Konformitätsbedingung 5.2.5 "Nicht störend" der WCAG 2.1 (Englisch).	A	2.3.1	EN 301 549 9.2.3.1	✓					2.3.1 Verzicht auf Flackern © BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Three Flashes or Below Threshold (English) (© W3C)</en>
Blöcke überspringen	Es gibt einen Mechanismus, um Inhaltsblöcke zu umgehen, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden.	A	2.4.1	EN 301 549 9.2.4.1	✓					<en>Understanding Bypass Blocks (English) (© W3C)</en>
Seite/Dokument mit Titel	Websites/Dokumente haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.	A	2.4.2	EN 301 549 9.2.4.2	✓					<en>Understanding Page Titled (English) (© W3C)</en>
Fokus-Reihenfolge	Wenn eine Webseite/ein Dokument/eine Software der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrecht erhält.	A	2.4.3	EN 301 549 9.2.4.3	✓					Reihenfolge © Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) <en>Understanding Focus Order (English) (© W3C)</en>
Linkzweck (im Kontext)	Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Linktext zusammen mit seinem durch Software bestimmten Link-Kontext bestimmt werden außer in Fällen, in denen der	A	2.4.4	EN 301 549 9.2.4.4	✓					Barrierefreie texten fürs Web (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Zweck des Links mehrdeutig für Benutzer im Allgemeinen wäre.									2.4.4 Aussagekräftige Linktexte (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Link Purpose (In Context) (English) (© W3C)</en>
Verschiedene Möglichkeiten	Es gibt mehr als eine Methode, um eine Webseite innerhalb eines Satzes von Webseiten zu finden, außer die Webseite ist das Ergebnis oder ein Schritt innerhalb eines Prozesses.	AA	2.4.5	EN 301 549 9.2.4.5	✓					<en> Understanding Multiple Ways (English) (© W3C)</en>
Überschriften und Beschriftungen (Labels)	Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck.	AA	2.4.6	EN 301 549 9.2.4.6	✓				ANMERKUNG: In Software werden Überschriften und Beschriftungen (Labels) dazu genutzt, Abschnitte von Inhalt bzw. Steuerelemente zu beschreiben. In einigen Fällen ist es möglicherweise unklar, ob ein Stück statischer Text eine Überschrift oder eine Beschriftung (ein Label) ist. Aber egal, ob als Überschrift oder Beschriftung (Label) behandelt, die Anforderung ist dieselbe: Sollten sie vorhanden sein, dann beschreiben sie das Thema oder den Zweck der Elemente, dem (denen) sie zugeordnet sind.	2.4.6 Aussagekräftige Überschriften und Beschriftungen (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Headings and Labels (English) (© W3C)</en>
Fokus sichtbar	Jede durch Tastatur bedienbare Benutzerschnittstelle hat einen Bedienmodus, bei dem der Tastaturfokus sichtbar ist.	AA	2.4.7	EN 301 549 9.2.4.7	✓					<en> Understanding Focus Visible (English) (© W3C)</en>
Zeigergesten	Alle Funktionalitäten, die Mehrpunkt- oder pfadbasierte Gesten zur Bedienung verwenden, können mit einem einzelnen Zeiger ohne pfadbasierte Geste bedient werden, es sei denn, eine Mehrpunkt- oder pfadbasierte Geste ist unentbehrlich. ANMERKUNG: Diese Anforderung gilt für Webinhalte/Dokumente/Nicht-Web-Software, die Zeigeraktionen interpretieren (d. h. sie bezieht sich nicht auf Aktionen, die zur Bedienung des Benutzeragenten oder assistierender Technik erforderlich sind).	A	2.5.1	EN 301 549 9.2.5.1	✓					<en> Understanding Pointer Gestures (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
Abbruch der Zeigeraktion	Für eine Funktionalität, die mit einem einzelnen Zeiger bedient werden kann, ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: Kein <en>Down-Event</en>: Das <en>Down-Event</en> des Zeigers wird nicht zur Ausführung eines Teils der Funktion verwendet; Abbrechen oder rückgängig machen: Die Funktion wird mit dem <en>Up-Event</en> abgeschlossen und es gibt einen Mechanismus, um die Funktion vor dem Abschluss abubrechen oder nach dem Abschluss rückgängig zu machen; Rückgängig bei <en>Up-Event (Up Reversal)</en>: Das <en>Up-Event</en> macht jedes Ergebnis des vorangegangenen <en>Down-Events</en> rückgängig; Unentbehrlich: Das Abschließen der Funktion beim <en>Down-Event</en> ist unentbehrlich. ANMERKUNG 1: Funktionen, die den Tastenanschlag einer Tastatur oder eines Ziffernblocks emulieren, gelten als unentbehrlich. ANMERKUNG 2: Diese Anforderung gilt für Webinhalte/Dokumente/Nicht-Web-Software, die Zeigeraktionen interpretieren (d. h. sie bezieht sich nicht auf Aktionen, die zur Bedienung des Benutzeragenten oder assistierender Technik erforderlich sind).	A	2.5.2	EN 301 549 9.2.5.2	✓					2.5.2 Zeigerabbruch (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Pointer Cancellation (English) (© W3C)</en>
Beschriftung (Label) im Namen	Bei Bestandteilen der Benutzerschnittstelle mit Beschriftungen (Labels), die Text oder Bilder eines Textes enthalten, enthält der Name den Text, der visuell angezeigt wird. ANMERKUNG: Eine bewährte Vorgehensweise ist, den Text der Beschriftung (des Labels) an den Anfang des Namens zu setzen.	A	2.5.3	EN 301 549 9.2.5.3	✓					2.5.3 Sichtbare Beschriftung Teil des zugänglichen Namens (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Label in Name (English) (© W3C)</en>
Betätigung durch Bewegung	Funktionalitäten, die durch Bewegung von Geräten oder durch Bewegung von Benutzern bedient werden können, können auch durch Bestandteile der Benutzerschnittstelle bedient werden und die Reaktion auf die Bewegung kann deaktiviert werden, um ein versehentliches Auslösen zu verhindern. Dabei gelten folgende Ausnahmen:	A	2.5.4	EN 301 549 9.2.5.4	✓					2.5.4 Alternativen für Bewegungsaktivierung (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Motion actuation (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Unterstützte Schnittstelle: Die Bewegung wird verwendet, um Funktionen über eine Barrierefreiheit unterstützende Schnittstelle zu bedienen; Unentbehrlich: Die Bewegung ist unentbehrlich für die Funktion und die Aktivität würde dadurch ungültig werden.									
Sprache der Seite/des Dokuments/der Software	Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Website/jedes Dokuments/jeder Software kann durch Software bestimmt werden.	A	3.1.1	EN 301 549 9.3.1.1	✓				ANMERKUNG: Wenn Softwareplattformen eine Einstellung „Region/Sprache“ (<en>locale/language</en>) bereitstellen, würden Anwendungen, die diese Einstellung verwenden und ihre Schnittstellen entsprechend dieser Einstellung rendern, dieses Erfolgskriterium erfüllen. Anwendungen, die diese Einstellung „Region/Sprache“ nicht verwenden, aber stattdessen eine barrierefreiheitsunterstützte Methode zum Bestimmen der menschlichen Sprache der Software einsetzen, würden dieses Erfolgskriterium auch erfüllen. Anwendungen, die in Technologien implementiert sind, bei denen Assistenztechnologien die menschliche Sprache nicht bestimmen können und die die Plattformeinstellung „Region/Sprache“ nicht unterstützen, können unter Umständen nicht in der Lage sein, dieses Erfolgskriterium für diese Region/Sprache zu erfüllen.	3.1.1 Hauptsprache angegeben (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en>Understanding Language of Page (English) (© W3C)
Sprache von Teilen	Die menschliche Sprache jedes Abschnitts oder jedes Satzes im Inhalt kann durch Software bestimmt werden außer bei Eigennamen, technischen Fachbegriffen, Wörtern einer unklaren Sprache und Wörtern oder Wendungen, die Teil des Jargons des direkt umliegenden Textes geworden sind.	AA	3.1.2	EN 301 549 9.3.1.2	✓					<en>Understanding Language of Parts (English) (© W3C)
Bei Fokus	Wenn irgendein Bestandteil der Benutzerschnittstelle den Fokus erhält, dann löst dies nicht eine Änderung des Kontextes aus.	A	3.2.1	EN 301 549 9.3.2.1	✓				ANMERKUNG: Einige zusammengesetzte Dokumente und ihre Benutzeragenten sind dafür vorgesehen, ganz	3.2.1 Keine Kontextänderung bei Fokus (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
									unterschiedliche Anzeige- und Bearbeitungsfunktionen bereitzustellen, abhängig davon, mit welchem Teil des zusammengesetzten Dokuments interagiert wird (z. B. bei einer Präsentation, die ein eingebettetes Tabellenblatt enthält, bei der sich die Menüs und Symbolleisten des Benutzeragenten ändern, je nachdem, ob der Benutzer mit dem Inhalt der Präsentation oder dem Inhalt des eingebetteten Tabellenblatts arbeitet). Wenn der Benutzer einen anderen Mechanismus verwendet, als den Fokus auf den gewünschten Bestandteil des zusammengesetzten Dokuments zu bewegen, mit dem er interagieren möchte (z. B. durch eine Menüauswahl oder eine bestimmte Tastaturgeste), würde jede sich daraus ergebende Änderung des Kontextes nicht mit diesem Erfolgskriterium im Zusammenhang stehen, da sie nicht durch eine Änderung des Fokus verursacht wurde.	<en> Understanding On Focus (English) (© W3C)</en>
Bei Eingabe	Die Änderung der Einstellung irgendeines Bestandteils der Benutzerschnittstelle führt nicht automatisch zur Änderung des Kontextes, außer der Benutzer wurde vor Benutzung des Bestandteils auf das Verhalten hingewiesen.	A	3.2.2	EN 301 549 9.3.2.2	✓					3.2.2 Keine Kontextänderung bei Eingabe (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding On Input (English) (© W3C)</en>
Konsistente Navigation	Navigationsmechanismen, die auf mehreren Webseiten innerhalb eines Satzes von Webseiten wiederholt werden, treten jedes Mal, wenn sie wiederholt werden, in der gleichen relativen Reihenfolge auf, außer eine Änderung wird durch den Benutzer ausgelöst.	AA	3.2.3	EN 301 549 9.3.2.3	✓					<en> Understanding Consistent Navigation (English) (© W3C)</en>
Konsistente Kennzeichnung	Bestandteile mit der gleichen Funktionalität innerhalb eines Satzes von Webseiten werden konsistent erkannt.	AA	3.2.4	EN 301 549 9.3.2.4	✓					<en> Understanding Consistent Identification (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
Fehlerkennzeichnung	Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird, dann wird das fehlerhafte Element identifiziert und der Fehler wird dem Benutzer in Textform beschrieben.	A	3.3.1	EN 301 549 9.3.3.1	✓					Verständliche Beschreibung von Fehlern (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) Hinweise und Fehlermeldungen (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) 3.3.1 Fehlererkennung (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Error Identification (English) (© W3C)</en>
Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt, werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt.	A	3.3.2	EN 301 549 9.3.3.2	✓					Eingabefeld ohne Beschriftung (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) Hinweise zum Format und zur Eingabe (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) 3.3.2 Verständliche Beschriftungen oder Anweisungen (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Labels or Instructions (English) (© W3C)</en>
Vorschlag bei Fehler	Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird und Korrektorempfehlungen bekannt sind, dann werden diese Empfehlungen dem Benutzer bereitgestellt, außer dies würde die Sicherheit oder den Zweck des Inhalts gefährden.	AA	3.3.3	EN 301 549 9.3.3.3	✓					Hinweise und Fehlermeldungen (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) 3.3.3 Fehlerbehebung (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Error Suggestion (English) (© W3C)</en>
Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	Für Websites/Dokumente/Software, die eine für den Benutzer auftretende rechtliche Verpflichtung oder finanzielle Transaktion zur Folge haben, die Benutzer-gesteuerte Daten in Datenspeicherungssystemen ändern oder löschen oder die Testantworten des Benutzers abschicken, gilt mindestens eines der Folgenden: Reversibel: Versendete Daten sind reversibel.	AA	3.3.4	EN 301 549 9.3.3.4	✓					Vermeidung von Fehlern (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) 3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten) (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Error Prevention (Legal, Financial,

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Geprüft: Vom Benutzer eingegebene Daten werden auf Eingabefehler überprüft und der Benutzer erhält die Gelegenheit, diese zu korrigieren. Bestätigt: Es gibt einen Mechanismus, um Informationen zu überprüfen, zu bestätigen und zu korrigieren, bevor sie endgültig abgesendet werden.									Data (English) (© W3C) </en>
Syntaxanalyse	Bei Inhalt, der durch die Benutzung von Auszeichnungssprache implementiert wurde, haben Elemente komplette Start- und End-Tags, werden Elemente entsprechend ihrer Spezifikationen verschachtelt, enthalten Elemente keine doppelten Attribute und alle IDs sind einzigartig, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben. ANMERKUNG 1: Dieses Erfolgskriterium sollte für alle Inhalte, die HTML oder XML verwenden, als immer erfüllt angesehen werden. ANMERKUNG 2: Seitdem dieses Kriterium geschrieben wurde, hat der HTML <en>Living Standard</en> spezifische Anforderungen angenommen, die regeln, wie User Agents mit unvollständigen Tags, falscher Elementverschachtelung, doppelten Attributen und nicht eindeutigen IDs umgehen müssen. [HTML] Obwohl der HTML-Standard einige dieser Fälle als nicht konform für die Autoren behandelt, wird für die Zwecke dieses Erfolgskriteriums davon ausgegangen, dass "diese Funktionen erlaubt sind", da die Spezifikation verlangt, dass die Benutzeragenten die Behandlung dieser Fälle konsistent unterstützen. In der Praxis bietet dieses Kriterium an sich keinen Nutzen für Menschen mit Behinderungen mehr. <en>Issues</en> wie fehlende Rollen aufgrund von unangemessen verschachtelten Elementen oder falsche Zustände oder Namen aufgrund einer doppelten ID werden von anderen Erfolgskriterien abgedeckt und sollten unter diesen Kriterien und nicht als Issues bei 4.1.1 gemeldet werden.	A	4.1.1	EN 301 549 9.4.1.1	✓				ANMERKUNG 2: Auszeichnungen (Markup) sind nicht immer für Assistenztechnologien oder für vom Benutzer wählbare Benutzeragenten wie Browser verfügbar. In solchen Fällen hätte Konformität zu dieser Anforderung keine Auswirkung auf Barrierefreiheit, wie es bei Webinhalten der Fall sein kann, bei denen Auszeichnung offengelegt ist. ANMERKUNG 3: Beispiele für Auszeichnungen, die separat offengelegt und für Assistenztechnologien und für Benutzeragenten verfügbar sind, sind unter anderem Dokumente, die in HTML, ODF und OOXML kodiert sind. Bei diesen Beispielen können die Auszeichnungen vollständig auf zwei Weisen analysiert werden: (a) durch Assistenztechnologien, die das Dokument direkt öffnen können; (b) durch Assistenztechnologien, welche DOM-APIs von Benutzeragenten für diese Dokumentformate nutzen. ANMERKUNG 4: Beispiele für Auszeichnungen, die intern für Persistenz der Software-Benutzungsschnittstelle verwendet werden und die niemals für Assistenztechnologie offengelegt werden, sind unter anderem: XUL und FXML. Bei diesen Beispielen interagiert die Assistenztechnologie nur mit der	4.1.1 Korrekte Syntax (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Parsing (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
									Benutzungsschnittstelle von generierter Software.	
Name, Rolle, Wert	Für alle Bestandteile der Benutzerschnittstelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Formularelemente, Links und durch Skripte generierte Komponenten) können Name und Rolle durch Software bestimmt werden; Zustände, Eigenschaften und Werte, die vom Benutzer festgelegt werden können, können durch Software festgelegt sein; und die Benachrichtigung über Änderungen an diesen Elementen steht den Benutzeragenten zur Verfügung, einschließlich assistierender Techniken.	A	4.1.2	EN 301 549 9.4.1.2	✓			ANMERKUNG: Dieses Erfolgskriterium ist hauptsächlich für Webautoren gedacht, die ihre eigenen Bestandteile der Benutzerschnittstelle entwickeln oder skripten. Standard-HTML-Steurelemente erfüllen zum Beispiel bereits dieses Erfolgskriterium, wenn sie entsprechend der Spezifikation benutzt werden.	ANMERKUNG 1: Dieses Erfolgskriterium ist hauptsächlich für Softwareentwickler gedacht, die benutzerdefinierte Benutzungsschnittstellen-Komponenten entwickeln oder verwenden. Standard-Benutzungsschnittstellen-Komponenten auf den meisten barrierefreiheitsunterstützten Plattformen erfüllen dieses Erfolgskriterium bereits, wenn sie entsprechend der Spezifikation verwendet werden. ANMERKUNG 2: Für Konformität zu diesem Erfolgskriterium hat es sich für Software-Benutzungsschnittstellen weitestgehend bewährt, die Barrierefreiheitsdienste zu nutzen, die von Plattform-Software bereitgestellt werden. Diese Barrierefreiheitsdienste ermöglichen die Interoperabilität zwischen Software-Benutzungsschnittstellen und sowohl Assistenztechnologien als auch Barrierefreiheitsfunktionen von Software auf standardisierte Weisen. Die meisten Barrierefreiheitsdienste von Plattformen gehen über die Offenlegung von Name und Rolle und das Setzen von Zuständen, Eigenschaften und Werten (und die Mitteilung dieser) durch Software hinaus und bestimmen zusätzliche Informationen, die offengelegt und/oder gesetzt werden könnten oder sollten (z. B. eine Liste der verfügbaren Handlungen für eine bestimmte Benutzungsschnittstellen-Komponente und eine Möglichkeit zur Ausführung einer der aufgeführten	4.1.2 Name, Rolle, Wert verfügbar (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Name, Role, Value (English) (© W3C)</en>

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
									Handlungen durch Software).	
Statusmeldungen	In Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert sind, können Statusmeldungen mittels Rollen oder Eigenschaften durch Software bestimmt werden, so dass sie dem Benutzer von assistierenden Techniken präsentiert werden können, ohne Fokus zu erhalten.	AA	4.1.3	EN 301 549 9.4.1.3	✓					4.1.3 Statusmeldungen programmatisch verfügbar (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest) <en> Understanding Status Messages (English) (© W3C)</en>
Konformitätsanforderungen der WCAG	Wenn IKT eine Website ist, muss sie die folgenden fünf Konformitätsanforderungen der WCAG 2.1 auf Stufe AA erfüllen: 1. Konformitätsstufe; 2. Ganze Seiten; 3. vollständige Prozesse; 4. ausschließliche Benutzung von Technologien auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art; 5. nicht störend. ANMERKUNG 1: Eine Website, die alle Anforderungen in 9.1 "Wahrnehmbar" bis 9.4 "Robust" der EN 301 549 erfüllt oder für die eine mit Stufe AA konforme Alternativversion (wie in WCAG 2.1 (Englisch) definiert) bereitgestellt wird, erfüllt die Konformitätsanforderung 1. ANMERKUNG 2: Nach W3C: „WCAG 2.1 erweitert die Web Content Accessibility Guidelines 2.0, die als W3C-Empfehlung im Dezember 2008 veröffentlicht wurde. Inhalt, der zu WCAG 2.1 konform ist, ist auch konform zu WCAG 2.0 und daher zu Vorschriften, die sich auf WCAG 2.0 beziehen“. ANMERKUNG 3: Konformitätsanforderung 5 besagt, dass sämtlicher Inhalt der Seite, einschließlich Inhalt, auf dessen Konformität man sich sonst nicht verlassen würde, die Anforderungen nach 9.1.4.2 "Audio-Steuerelement", 9.2.1.2 "Keine Tastaturfalle", 9.2.2.2 "Pausieren, stoppen, ausblenden" und 9.2.3.1 "Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert" der EN 301 549 erfüllt.	AA		EN 301 549 9.6	✓					<en> Conformance (English) (© W3C)</en>
Benutzerpräferenzen	Wenn Software nicht dafür konzipiert wurde, von ihrer Plattform isoliert zu sein, und eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, muss diese Benutzungsschnittstelle die Werte der Benutzerpräferenzen für Plattformeinstellungen für Maßeinheiten,			EN 301 549 11.7	✓					Fixe Schriftgröße (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) Abgeschnittene und überlappende Inhalte (©

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	Farbe, Kontrast, Schriftart, Schriftgröße und Fokuszeiger einhalten, außer wenn sie von dem Benutzer überschrieben werden. ANMERKUNG 1: Software, die von den zugrundeliegenden Plattformen isoliert ist, hat keinen Zugriff auf die Benutzervorgaben auf der Plattform und kann diese deshalb nicht beachten. ANMERKUNG 2: Bei Web-Inhalten ist die zugrundeliegende Plattform der Benutzeragent. ANMERKUNG 3: Dies schließt nicht aus, dass die Software zusätzliche Werte für eine Einstellung hat, solange es einen Modus gibt, in dem sich die Anwendung an die Systemeinstellungen hält, auch wenn diese eingeschränkter sind.									Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein) Transparente Grafiken und Symbole (© Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein)
Allgemeines (informativ)	Für Entwickler von Autorenwerkzeugen für Webinhalte stellt ATAG 2.0 [1] Informationen bereit, die für diejenigen von Interesse sein können, die über diese Anforderungen hinausgehen möchten. ANMERKUNG: Dies gilt sowohl für eigenständige als auch für webbasierte Autorenwerkzeuge. Redaktionelle Ergänzung: 11.8.0 ist informativ und enthält keine Anforderungen, die eine Prüfung erfordern. Referenz [1]: <en>W3C Recommendation (September 2015): "Authoring Tool Accessibility Guidelines (ATAG) 2.0".</en>			EN 301 549 11.8.0		✓	✓			
Inhaltstechnologie	Autorenwerkzeuge müssen insoweit konform zu 11.8.2 bis 11.8.5 der EN 301 549 sein, dass Informationen, die für die Barrierefreiheit erforderlich sind, von dem Format unterstützt werden, das für die Ausgabe des Autorenwerkzeugs verwendet wird.			EN 301 549 11.8.1		✓				8.1 Inhaltstechnologie (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)
Erstellung barrierefreier Inhalte	Autorenwerkzeuge müssen die Erstellung von Inhalten ermöglichen und anleiten, die zu Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) der EN 301 549 konform sind, soweit anwendbar. ANMERKUNG: Autorenwerkzeuge dürfen sich auf zusätzliche Werkzeuge stützen, wenn die Konformität mit bestimmten Anforderungen von einem einzelnen Werkzeug nicht erreicht werden			EN 301 549 11.8.2		✓				8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	kann. Ein Videobearbeitungswerkzeug z. B. kann die Erstellung von Videodateien für die Verbreitung über Fernsehrundfunk und das Web ermöglichen, die Erstellung von Untertiteldateien für unterschiedliche Formate kann jedoch durch ein anderes Werkzeug bereitgestellt werden.									
Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	Wenn das Autorenwerkzeug Umwandlungen zur Neustrukturierung oder Neukodierung anbietet, müssen Barrierefreiheitsinformationen in der Ausgabe beibehalten werden, wenn gleichwertige Mechanismen in der Inhaltstechnologie der Ausgabe vorhanden sind. ANMERKUNG 1: Bei Umwandlungen zur Neustrukturierung bleibt die Inhaltstechnologie die gleiche, aber strukturelle Merkmale des Inhalts werden geändert (z. B. Ausrichten von Tabellen, Aufteilen eines Dokuments in Seiten). ANMERKUNG 2: Bei Umwandlungen zur Neucodierung wird die Technologie, die zur Codierung des Inhalts eingesetzt wird, geändert.			EN 301 549 11.8.3		✓				8.3 Erhalt von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)
Reparaturunterstützung	Wenn die Funktion eines Autorenwerkzeugs zur Prüfung der Barrierefreiheit erkennen kann, dass Inhalte eine Anforderung aus Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) der EN 301 549, soweit anwendbar, nicht erfüllen, muss das Autorenwerkzeug Reparaturvorschläge bereitstellen. ANMERKUNG: Dies schließt keine automatische und halbautomatische Reparatur aus, die für viele Arten von Barrierefreiheitsproblemen von Inhalten möglich (und empfehlenswert) ist.			EN 301 549 11.8.4		✓				8.4 Reparaturhilfe (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)
Vorlagen	Wenn ein Autorenwerkzeug Vorlagen zur Verfügung stellt, muss mindestens eine Vorlage, die die Erstellung von Inhalten unterstützt, welche konform zu den Anforderungen in Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) der EN 301 549 sind, soweit anwendbar, verfügbar und als solche gekennzeichnet sein.			EN 301 549 11.8.5		✓				8.5 Vorlagen (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)
Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	In der Produktdokumentation, die zusammen mit der IKT bereitgestellt wird, egal ob separat oder in die IKT eingebettet, müssen die Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen der IKT			EN 301 549 12.1.1	✓					9.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	aufgeführt und deren Nutzung erklärt werden. ANMERKUNG 1: Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen umfassen Barrierefreiheitsfunktionen, die integriert sind, und Barrierefreiheitsfunktionen, die Kompatibilität mit Assistenztechnologie bereitstellen. ANMERKUNG 2: Es hat sich bewährt, WebSchemas/Accessibility (WCAG) 2.0 [1] zu nutzen, um Metadaten zur Barrierefreiheit der IKT bereitzustellen. ANMERKUNG 3: Die Erklärung zur Barrierefreiheit und Hilfeseiten sind beides Beispiele für die Bereitstellung von Produktinformationen. Referenz [1]: W3C WebSchemas/Accessibility 2.0 (Englisch).									
Barrierefreie Dokumentation	Die zusammen mit der IKT bereitgestellte Produktdokumentation muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden: a) einem Webformat, das konform zu den Anforderungen von Abschnitt 9 "Web" der EN 301 549 ist; oder b) einem Nicht-Web-Format, das konform zu den Anforderungen von Abschnitt 10 "Nicht-Web-Dokumente" der EN 301 549 ist. ANMERKUNG 1: Dies schließt nicht die Möglichkeit des Bereitstellens der Produktdokumentation in anderen Formaten (elektronisch, gedruckt oder auditiv) aus, welche nicht barrierefrei sind. ANMERKUNG 2: Dies schließt auch nicht die Möglichkeit des Bereitstellens alternativer Formate aus, welche auf die Erfordernisse bestimmter Benutzergruppen ausgerichtet sind (z. B. Braille-Dokumente für blinde Personen oder leicht lesbare Informationen für Personen mit eingeschränkten kognitiven, Sprach- und Lernfähigkeiten). ANMERKUNG 3: Wenn Dokumentation in die IKT eingebunden ist, unterliegt die Dokumentation den Anforderungen zur Barrierefreiheit in der EN 301 549. ANMERKUNG 4: Ein Benutzeragent, der automatische Medienumwandlung			EN 301 549 12.1.2	✓					9.1.2 Barrierefreie Produktdokumentation (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	unterstützt, wäre für das Verbessern der Barrierefreiheit förderlich.									
Allgemeines (informativ)	Zu unterstützenden IKT-Dienstleistungen gehören unter anderem: Helpdesks, Callcenter, technischer Support, Vermittlungsdienste und Schulungen. Redaktionelle Ergänzung: 12.2.1 ist informativ und enthält keine Anforderungen, die eine Prüfung erfordern.			EN 301 549 12.2.1	✓		✓			
Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	IKT unterstützende Dienstleistungen müssen Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen, die in der Produktdokumentation genannt sind, bereitstellen. ANMERKUNG: Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen umfassen Barrierefreiheitsfunktionen, die integriert sind, und Barrierefreiheitsfunktionen, die Kompatibilität mit Assistenztechnologie bereitstellen.			EN 301 549 12.2.2	✓					9.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)
Effektive Kommunikation	IKT unterstützende Dienstleistungen müssen den Kommunikationserfordernissen von Personen mit Behinderungen entweder direkt oder durch Weiterleitung an eine Fachstelle nachkommen.			EN 301 549 12.2.3	✓					9.2.3 Effektive Kommunikation (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)
Barrierefreie Dokumentation	Dokumentation, die durch unterstützende Dienstleistungen bereitgestellt wird, muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden: a) einem Webformat, das konform zu Abschnitt 9 "Web" der EN 301 549 ist; oder b) einem Nicht-Web-Format, das konform zu Abschnitt 10 "Nicht-Web-Dokumente" der EN 301 549 ist. ANMERKUNG 1: Dies schließt nicht die Möglichkeit der Bereitstellung der Dokumentation in anderen Formaten (elektronisch oder gedruckt) aus, welche nicht barrierefrei sind. ANMERKUNG 2: Dies schließt auch nicht die Möglichkeit der Bereitstellung alternativer Formate aus, welche auf die Erfordernisse bestimmter Benutzergruppen ausgerichtet sind (z. B. Braille-Dokumente für blinde Personen			EN 301 549 12.2.4	✓					9.2.4 Barrierefreie Dokumentation (Unterstützungsdienst) (© BIT-Inklusiv BITV-Softwaretest)

Titel	Anforderung	Konformitätsstufe	WCAG-Kapitel	Website/Webanwendung	Basisfunktionalität	Autorenwerkzeug	Informativ	Anm. Abschnitt 9	Anm. Abschnitt 11	Umsetzungshilfen
	oder leicht lesbare Informationen für Personen mit eingeschränkten kognitiven, Sprach- und Lernfähigkeiten). ANMERKUNG 3: Wenn die unterstützende Dokumentation in die IKT eingebunden ist, unterliegt die Dokumentation den Anforderungen zur Barrierefreiheit in der EN 301 549. ANMERKUNG 4: Ein Benutzeragent, der die automatische Medientranskription unterstützt, wäre für die Verbesserung der Barrierefreiheit förderlich.									